

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 59 (1933)
Heft: 37

Artikel: Bade-Ordnung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-466772>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



„Madamm, das Nastüechli isch soo fii, dass Sie glaube werdet, Sie täged sich i Pfinger schnütze!“

Lieber Nebelspalter!

Ein nobel sein wollender Herr kommt ins Hotelrestaurant und verlangt eine Kanne Wasser, um dem erhitzten Motor seines Wagens die notwendige Kühlung zu verschaffen. Der anwesende Hotelier tut dienstbeflissen die nötigen Handreichungen. Ein Entgegenkommen ist das andere wert; diese Selbstverständlichkeit war offenbar auch unserm Heros der Geschichte einmal gelehrt worden. Um das Produkt seiner Gelehrsamkeit auch zu zeigen, nicht nur zu denken, fragt er die Serviertochter nach dem Preis von drei Zigaretten, und bestellt ein Stück, nachdem der dienstbare Geist hiefür wie allgemein üblich 20 Rappen für drei verlangt. «Was kostet diese?» lautet die Frage des nahezu zwei Meter langen Autotouristen. «7½ Rappen!» ist die Antwort hierauf. Wie ein stolzer Spanier (Nachahmung verboten) legt der eilige Gast 8 Rappen auf den Tisch, empfiehlt sich, und fährt mit seiner im Wagen befindlichen Gefolgschaft von 5 Personen Richtung Gallusstadt ab.

Lieber Nebelspalter, Du begreifst, was ich mit obiger Mitteilung bezwecken will: Nebst der Rüge eines solchen Gebarens, dokumentieren,

wie die Hotellerie auch ihre Verdriesslichkeiten hat und trotz Aufmerksamkeit noch missbraucht wird.

Könnte vielleicht die Münzstätte veranlasst werden, Halbrappenstücke herauszugeben, damit oben erwähnte Serviertochter den ihr gehörenden Halbrappen Trinkgeld auch wirklich erhält!

Jsch

Ein junger Herr, der als bescheiden galt, war bei uns auf Besuch. Ich hielt ihm einen mit schönen Früchten gefüllten Korb hin und sagte: «Bitte, bedienen Sie sich.» Mit einem «Nei aber» nahm der Bescheidene grad den ganzen Korb an sich, dankte, und verabschiedete sich eilends. Ich musste noch froh sein, dass er mir überhaupt den leeren Korb wieder zurückbrachte. Seither biete ich nie mehr einem Mann aus einem vollen Korb Früchte an.

Zili

Meine kleine Nichte fährt ihr Brüderchen spazieren und begegnet Bekannten, die viel Aufhebens von dem drolligen Kerl machen und schliesslich sagen: «Weisst Du was, lass Du das Büebli da; Papa und Mama können ja ein anderes kaufen.»

Worauf das Mädchen aber empört zurückgibt: «Nei, dāwäg tüend mir nid 's Gält versoue.»

Jbri

Bade-Ordnung

Für entwendete Wertgegenstände oder Kleider übernimmt die Verwaltung des Strandbades keine Verantwortung. Solche können an der Kasse gegen eine Gebühr von 20 Rp. abgegeben werden.

... sehr menschenfreundlich! Anderorts wandern die Gauner ins Kittchen, hier dürfen sie die gestohlenen Sachen zurückbringen und zahlen nur ein Reugeld von 20 Rp.

Kali

Ein Witz für den Nebelspalter

Basler Rekruten aus der Luzerner Rekrutenschule fuhren mit dem Schiff nach Stansstad und verlangten in einer Wirtschaft ein Kartenspiel, aber keine Schwyzer, sondern Basler Karten. Die Serviertochter erklärte, dass sie hier keine Basler Spielkarten hätten, sie will aber doch noch den Wirt fragen. Dieser kam mit französischen Spielkarten und frug die Rekruten, ob das wohl die Basler-Spielkarten wären, was auch der Fall war.

Als Wirt und Serviertochter weg waren, sagte einer der Rekruten im vollen Ernste: «Das sind noch Dubel in der Innerschweiz, jetzt sagen die den Basler Spielkarten französische Spielkarten, das wäre fast ein Witz für den Nebelspalter.»

Lirpa

Und ist's auch!

Paragraph 68

Der Paragraph 68 der Friedhofsordnung in G. lautet wörtlich:

«Die Beerdigung ist erst nach eingetretenem Tode gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Gemeindeammanns.»

Febo

Sehr wahr

Kind: «Mutter, was hatten denn die Leute früher, als es noch kein Radio gab?»

Mutter: «Ruhe, mein Kind!» Lirpa

